

**Allgemeine Vorprüfung
gemäß § 9 Abs 2 Nr. 2 i. V. mit § 7 UVPG
zur Feststellung der UVP-Pflicht**

PS Umweltdienst GmbH
Gewerbepark Grünewald 5
58540 Meinerzhagen

**wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager für
öhlhaltige und nicht öhlhaltige Abfälle am o.g. Standort**

Antrag vom 01.11.2019, zuletzt ergänzt am 18.02.2021, auf Erteilung einer
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

hier: Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG

I. Vorhaben

Die o.g. Firma betreibt derzeit an o.g. Standort eine Anlage zur Lagerung und
Behandlung von öhlhaltigen und nicht öhlhaltigen Abfällen mit einer
Jahresdurchsatzleistung 40.000 t.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige
Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der
Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Die letzte
Änderungsgenehmigung wurde am 22. Juni 2017 von der Bezirksregierung Arnsberg
erteilt.

Diese Anlage gehört

- zu den unter Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten
Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum
Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an
Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag,
- zu den unter Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten
Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum
Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an
Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 t oder mehr je Tag,
- zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten
Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die
Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von
gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

- zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
- zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,
- zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Mit Antrag vom 01.11.2019, hier eingegangen am 20.12.2019, zuletzt ergänzt am 18.02.2021, beabsichtigt die Firma nun folgende Änderungen an dieser Anlage gemäß § 16 BImSchG:

BE 01 Abfallbehandlungsanlage für ölhaltige Abfälle

- Erhöhung der Kapazität der Vorlagebehälter von 120 m³ auf 240 m³: Dies erfolgt durch Nutzungsänderung der bisher als Zwischenlager genutzten vier Behälter, die nun als zusätzliche Vorlagebehälter für die Verdampferanlage genutzt werden.
- Errichtung und Betrieb von Chemikalienlagertanks: Für die bisher für die Chemikaliendosierung genutzten IBC-Container sollen zwei doppelwandige Lagertanks für Schwefelsäure und NaOH mit einem Nutzinhalt von je 3 m³ errichtet und betrieben werden.

BE 02 Zwischenlager für ölhaltige Abfälle

- Erhöhung der Kapazität von 120 m³ auf 238 m³
- Verlagerung des Zwischenlagers in die neue Halle

Darüber hinaus sind die folgenden Erweiterungen geplant

- Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für nicht ölhaltige Abfälle bestehend aus
 - Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m³
 - Verdampferanlage Leistung 2,0 m³/h
- Änderung der bestehenden Abluftreinigung durch einen Abluftwäscher
- Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüsselnummer
- Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage auf 145.000 Tonnen

Die Betriebszeiten der Anlagen sind wie folgt:

- montags bis sonntags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - An-/Ablieferverkehr in Ausnahmefällen auch während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- kontinuierlicher Betrieb der Verdampferanlagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben. Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben der gleichen Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Da das Vorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist, ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Mit dem Antrag legte die Firma gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Dabei ist vorab festzuhalten, dass § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko) bei dem geplanten Vorhaben nicht zu berücksichtigen ist, da das Vorhaben kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist.

II.) Feststellung

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird anhand der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

III.) Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG und Begründung

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Mit dem beantragten Vorhaben soll die Kapazität der Vorlagenbehälter von 120 m³ auf 240 m³ erhöht werden sowie Chemikalienlagertanks (2x 3m³) errichtet und betrieben werden. Zudem soll die Kapazität des Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle von 120 m³ auf 238 m³ erhöht werden. Dieses soll in die neue Halle verlagert werden.

Weiterhin sind folgende Erweiterungen geplant:

- Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für nicht ölhaltige Abfälle bestehend aus
 - Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m³
 - Verdampferanlage Leistung 2,0 m³/h
- Errichtung und Betrieb einer Vorrichtung zur Fahrzeugkesselreinigung
- Änderung der bestehenden Abluftreinigung durch einen Abluftwäscher
- Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüsselnummer
- Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage auf 145.000 Tonnen

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In der Nachbarschaft der Anlage gibt es keine weiteren Anlagen der gleichen Art. Es sind zwar weitere Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, allerdings ist nicht ersichtlich, dass die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten, dieses Vorhaben verhindert. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass sich bei der gemeinsamen Betrachtung der Auswirkungen verstärkende Effekte in Bezug auf die Schutzgüter ergeben.

Zum Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen sind bei diesem Vorhaben Vorkehrungen getroffen, als dass die Lärmbelastungen des Vorhabens nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung durch betriebseigene und betriebsfremde Geräusche beitragen.

Auch Emissionen benachbarter Anlagen sind für das beantragte Vorhaben insoweit irrelevant, da die durch Emissionen des Vorhabens verursachte Luftbelastung entsprechend den Vorgaben der TA Luft als irrelevant einzustufen ist. Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen unterschreiten die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft. Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen somit.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Geruchsimmissionen hervorgerufen werden. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die geplante Abgasreinigungseinrichtung (Wäscher) des Vorhabens dazu geeignet ist, die bei der Abfallbehandlung entstehenden Gerüche zu eliminieren.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche, Boden, Natur und Landschaft

Eine Nutzung der o.g. natürlichen Ressourcen findet dergestalt statt, dass eine Fläche innerhalb eines mit Bebauungsplan (Meinerzhagen Nr. 67; 1. Änderung) ausgewiesenen GI-Gebietes versiegelt wird. Zum Ausgleich werden im o.g. Bebauungsplan Kompensationsmaßnahmen genannt. Hierbei handelt es sich um Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße. Die Umsetzung erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten für die Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage.

Aufgrund der Nähe zu dem bereits bestehenden Firmenstandort im Gewerbegebiet ist anzunehmen, dass es sich bei der zu bebauenden Fläche um intensiv genutztes und nicht wertvolles Grünland handelt. Im Landschaftsinformationssystem (LINFOS NRW) konnten keine Fundorte von relevanten bzw. kartierten Arten auf der zu versiegelnden Fläche gefunden werden. Daher sind gem. Antragsunterlagen auf der Fläche keine artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen, da das Vorhaben nicht im Landschaftsschutzgebiet stattfinden soll.

1.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Fläche der geplanten Erweiterung liegen keine gesetzlich geschützten Biotope, sodass durch die geplante Anlagenfläche keine direkten Eingriffe in geschützte Biotope stattfinden. Ferner ist nicht ersichtlich, dass planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten durch das Vorhaben bedroht werden. Aufgrund der Änderung sind keine nachteiligen Änderungen im Emissionsverhalten der Anlage zu erwarten. Abrissarbeiten sind nicht geplant.

Für detailliertere Erläuterungen sowie für die Flächen in der Umgebung des Anlagenstandortes verweise ich auf meine Ausführungen unter dem Punkt 2.3.

1.3.3 Wasserverbrauch/Versorgung

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen erfolgen keine Änderungen der bestehenden und genehmigten Entnahmemengen. Ein Ausbau des vorhandenen Leitungssystems ist durch die geplanten Änderungen nicht gegeben.

1.4. Abfallerzeugung

Das beantragte Vorhaben beinhaltet keine Veränderung hinsichtlich der Art der anfallenden Abfälle. Das beantragte Vorhaben führt in erster Linie lediglich zu einer Erhöhung der Menge des bei der Verdampfung zurückbleibenden Schlammes. Über bestehende Entsorgungsverträge ist eine ordnungsgemäße Entsorgung gesichert, dem Antrag wurden hierzu entsprechende Unterlagen der Fa. Lobbe beigelegt. Die

Regelungen zur Abfallentsorgung bleiben somit unverändert. Insgesamt ist die schadlose Entsorgung/Verwertung der anfallenden Abfälle gesichert.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden.

1.5.1 Lärmbelästigungen

Die Lärmemissionen des Werkes werden durch die geplanten Änderungen nur unwesentlich verändert. Die Betriebszeiten der Anlagen sind weiterhin von 06.00 – 22.00 Uhr. Anlieferverkehr darf in den Nachtstunden von 22.00 – 06.00 Uhr nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die Verdampferanlagen werden kontinuierlich betrieben.

Der Anlieferverkehr durch LKW erhöht sich ebenfalls nicht. Bereits im vergangenen Genehmigungsverfahren wurde ein erhöhter LKW-Fahrverkehr betrachtet, so dass kein zusätzlicher Fahrverkehr im Vergleich zur letzten Lärmprognose vorgesehen ist. Die Lärmemissionen nach außen durch den dritten Verdampfer innerhalb der Halle sind als gering anzusehen. Die Hallentore sind permanent geschlossen und dürfen nur für LKW-Durchfahrten geöffnet werden. Dies sorgt für eine ausreichende Lärmminimierung. Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm zur nächst benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit durch die Lärmsituation nicht zu erwarten.

1.5.2 Luftverunreinigungen

Durch das Vorhaben wird die Abluftreinigung verbessert. Momentan wird die Abluft über einen mobilen Aktivkohlefilter gereinigt und über einen Kamin abgeführt. Durch das beantragte Vorhaben wird die Abluft zukünftig über einen Abluftwäscher gereinigt. Hierdurch können Gerüche und Staubpartikel gebunden werden. Bei dieser Technologie handelt es sich um die momentan beste verfügbare Technik der Abluftreinigung. Zudem wird der Abluftkamin auf eine Gesamthöhe von 13,20 m erhöht, sodass es zu einer besseren Verteilung der Abluft kommt.

Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten. Die maximalen Emissionsmassenströme liegen unter den Bagatellmassenströmen nach Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft.

Zur Minimierung von diffusen Emissionen werden die Tore der Anlage dauerhaft geschlossen bleiben. Die Tore dürfen lediglich für die Durchfahrten der LKWs geöffnet werden. Hierzu ist eine Regelung im Genehmigungsbescheid vorgesehen.

1.5.3 Gerüche / Erschütterungen

Es ist davon auszugehen, dass - wie bisher - durch das Vorhaben keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die geplante Abluftreinigungsanlage dazu geeignet, die bei der Behandlung entstehenden Geruchsemissionen zu reduzieren (s. hierzu auch Nr. 1.5.2). Zur Minimierung von diffusen Emissionen ist das dauerhafte Schließen der Tore vorgesehen (s. ebenfalls 1.5.2).

1.5.4 Abwasser

Das anfallende Destillat wird in die Kanalisation eingeleitet. Die max. Einleitmenge beträgt 29.400 m³/a. Durch das geplante Vorhaben erhöht sich die Abwassermenge. Eine Erweiterung der Einleitmenge über die v.g. Menge hinaus ist nicht möglich,

sodass das zusätzliche anfallende Abwasser in externen Entsorgungsanlagen entsorgt wird. Die Erhöhung der Abwassermenge hat somit keine Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung zur Folge.

1.5.5 Kühlwasser

Kühlwasser fällt nicht an.

1.5.6 Niederschlagswasser

Durch die zusätzlich versiegelte Fläche auf dem neu erworbenen Grundstück ergibt sich eine zusätzlich an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließende Fläche von 780 m². Für die Fassung der zusätzlichen Niederschlagsmengen werden am Rand des Grundstückes zusätzliche Straßeneinläufe eingebaut. Das Gefälle der Fläche muss durch eine geringfügige Erhöhung am südlichen Grundstücksrand angepasst werden.

Die Dachfläche der neuen Halle ist abflusslos, da das Wasser in einem Regenwassertank gesammelt wird und als Brauchwasser wiederverwendet wird. Für Notfälle enthält der Regenwassertank einen Notablass. Für die Bestandshalle ergeben sich keine Änderungen bei der Niederschlagsentwässerung. Die Niederschlagsentwässerung ist somit gesichert.

1.5.7 Bodenverschmutzung / wassergefährdende Stoffe AwSV

Die Hallenböden im Bereich der Anlagen werden entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt. Das gleiche gilt für die Lagertanks und Vorlagenbehälter sowie für die verschiedenen Säuren, Laugen und verbrauchten Behandlungslösungen und den Abfüllplatz.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden (z.B. durch eine ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung).

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

1.6.1 insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Durch die Errichtung des Zwischenlagers und die dort geplante Lagerung von 211.700 kg Altöl, wird die Fa. PS Umweltdienst GmbH zukünftig als Betriebsbereich der unteren Klasse gelten. Durch die erstmalige Überschreitung der Mengenschwellen gem. Anhang I der 12. BImSchV handelt es sich bei der beantragten Änderung um störfallrelevante Änderung, bzw. eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Einstufung der im Betrieb vorhandenen Abfälle erfolgt gemäß TRGS 201 anhand von Deklarationsanalysen. Dabei wurden Analysen über die gesamte bisherige Anlagenlaufzeit (ca. 6 Jahre) genutzt und der „worst case“ identifiziert. Schwerwiegendere Einstufungen sind aufgrund der Anlagenauslegung und der langjährig bekannten Kunden nicht zu erwarten. Anhand der Deklarationsanalysen kann gezeigt werden, dass sowohl angenommene Abfälle in der BE 01 und BE03 sowie Verdampferkonzentrate in der BE 02 keine störfallrelevante Einstufung besitzen.

Für die in der BE 02 angenommenen und zwischengelagerten Altöle kann nicht ausgeschlossen werden, dass erhöhte Konzentrationen umweltgefährlicher Stoffe auftreten. Obwohl auch hier Deklarationsanalysen keine relevanten Konzentrationen zeigen, werden die Altöle daher hier pessimal gem. der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV des MUNLV NRW vom 15.06.2018, als E2 eingestuft (ausschließlich passive Lagerung). Mit einer Lagermenge von 211.700 kg Altöl fällt der Betrieb daher unter die Grundpflichten der 12. BImSchV.

1.6.2 insbesondere mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Laut Antragsunterlagen ist nur das im Zwischenlager vorhandene Altöl, als störfallrelevant anzusehen (gewässergefährdend – s. 1.6.1).

Da gewässergefährdende Stoffe laut KAS 18 keinen angemessenen Sicherheitsabstand erzeugen, findet folglich keine Abstandsänderung statt. Im näheren Umkreis des zukünftigen Betriebsbereichs befinden sich zudem keine Schutzobjekte. Somit liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG vor.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich der Luftreinhaltung sind durch die getroffenen Emissionsminderungsmaßnahmen (Einhausung, Abgasreinigung) realisiert. Durch einen Wäscher existiert eine Behandlung der Abluft, die aktuell als best-verfügbare Technik gilt. Durch die Abwasserbehandlung und die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Auffangwannen und -räume sowie der geplanten Löschwasser-Rückhalteeinrichtung) wird ebenfalls einer Wasserverunreinigung vorgebeugt.

2. Beschreibung des Standorts des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Der Betriebsstandort befindet sich im Industriegebiet Grünewald in Meinerzhagen. Für dieses Gebiet wurde von der Stadt Meinerzhagen ein Bebauungsplan aufgestellt – B-Plan Nr. 67. Danach ist der Betriebsstandort als Industriegebiet ausgewiesen.

Die tatsächliche Nutzung ist ebenfalls durch Industrie- und Gewerbenutzung gekennzeichnet. Es befinden sich nur sehr wenige Wohnhäuser in der Nähe des Anlagenstandortes. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 250 m entfernt.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds - insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb der Grenzen des mit Bebauungsplan ausgewiesenen GI-Gebietes. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 1.3 und 2.3.

2.3 Schutzgebiete

FFH-Gebiet

Etwa 2600 m nordöstlich des Firmenstandorts ist das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gleyer“ (DE-4912-303) zu verorten. Dieses europäische Schutzgebiet weist hoch stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT) aus. Insbesondere der prioritäre LRT „Moorwälder“ (91D0) und die vorhandenen „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (7140) reagieren sensibel auf Stickstoffeinträge. Anhand der Ammoniakemissionen der Anlage ergibt sich ein Mindestabstand von 788 m Entfernung. Durch die Verteilung des Ammoniaks über die Abluft in einem Radius von 788 m kann ausgeschlossen werden, dass FFH-Gebiete und ihre Lebensräume betroffen sind, da sich innerhalb dieses Radius keine entsprechenden europäischen Schutzgebiete befinden.

Artenschutz

Ein Abriss bestehender Gebäude findet nicht statt. Die Neubauten von Halle und Anlage sollen jedoch auf einer bisher unversiegelten und vormals landwirtschaftlich genutzten Fläche des inzwischen in Firmenbesitz übergegangenen Grundstücks stattfinden. Aufgrund der Nähe zu dem bereits bestehenden Firmenstandort im Gewerbegebiet ist anzunehmen, dass es sich bei der zu bebauenden Fläche um intensiv genutztes und nicht wertvolles Grünland handelt. Im Landschaftsinformationssystem (LINFOS NRW) konnten keine Fundorte von relevanten bzw. kartierten Arten auf der zu versiegelnden Fläche gefunden werden. Daher sind gem. Antragsunterlagen auf der Fläche keine artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gesetzlicher Biotopschutz

Auf der Fläche des geplanten Vorhabens liegen keine gesetzlich geschützten Biotope, sodass durch die geplante Anlagenfläche keine direkten Eingriffe in geschützte Biotope stattfinden.

Jedoch liegen in unmittelbarer Nähe zum Firmenstandort gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope, die zudem auch als stickstoffempfindliche Lebensräume kartiert und ausgewiesen wurden. 245 m nördlich der Fläche liegt der Biotop „BT-4912-0101-2009“ mit Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NEC0), während ein Biotop mit ausgewiesenem Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (FFH-LRT 91E0) etwa 600 m nördlich des Grundstücks verortet ist. Das Biotop (BT-4912-0104-2009) mit Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NEC0) liegt etwa 600 m südöstlich entfernt. Außerdem liegt ein Fließgewässer (NFM0) als gesetzlich geschützter Biotop (BT-4911-0043-2009) etwa 900 m südwestlich der Fläche, das von einem größeren stickstoffempfindlichen Lebensraum umgeben ist, dessen Ausläufer lediglich 490 m entfernt vom Firmenstandort liegen.

Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen (NE00) ist als weiterer gesetzlich geschützter Biotop (BT-4912-0002-2011) mit stickstoffempfindlichem Lebensraum in etwa 1500 m Entfernung östlich vom Firmengrundstück gelegen. Des Weiteren ist in demselben Gebiet (innerhalb des NSG Hemche-Tal/ Geitsiepen (MK-101)) ein prioritärer, hoch stickstoffempfindlicher Lebensraum mit einem Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (FFH-LRT 91E0) vorzufinden.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine wesentlichen Erhöhungen der Immissionen auf die o.a. Schutzgebiete zu erwarten. Diffuse Emissionen sind aufgrund des Betriebes innerhalb der Halle sowie durch die geschlossenen Hallentore nicht zu erwarten. Genauer kann den Ausführungen unter Punkt 1.3 entnommen werden.

Nationale Schutzgebiete

Nordwestlich des Firmenstandorts in einer Entfernung von etwa 970 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Lesmicker Siepen“ (MK-102). Außerdem liegt etwa 1500 m westlich des zu bebauenden Grundstücks das Naturschutzgebiet „Hemche-Tal/ Geitsiepen“, das den prioritären FFH-Lebensraumtypen „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald“ (91E0) beheimatet.

Die Grundstücke liegen im Bereich Grünwald der Gemeinde Meinerzhagen, der beinahe vollständig von mehreren Landschaftsschutzgebieten (LSG) umgeben ist. Im Südwesten von Grünwald liegt das LSG Marienheide-Lieberhausen (LSG-4810-0002), das dem Regierungsbezirk Köln angehört. Nordöstlich von Grünwald befindet sich das Gebiet „Meinerzhagen – Typ B“ (LSG-4811-0003), während nordwestlich das Gebiet „Meinerzhagen – Typ A“ (LSG-4811-0004) anschließt. Da die Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet stattfinden soll, sind keine Beeinträchtigungen für Landschaftsschutzgebiete anzunehmen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgebietstypen durch das beantragte Vorhaben können ausgeschlossen werden. Durch das beantragte Vorhaben sind keine wesentlichen Erhöhungen der Immissionen auf die o.a. Schutzgebiete zu erwarten. Diffuse Emissionen sind aufgrund des Betriebes innerhalb der Halle sowie durch die geschlossenen Hallentore nicht zu erwarten.

3. Beurteilung der Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen werden

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als gering eingestuft. Es werden weder neue Verfahren noch neue Technologien eingeführt. Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Maßnahmen sind keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf das geographische Gebiet und Schutzgebiete auswirken könnten.

Wie schon ausgeführt und insbesondere unter 1.5 dargelegt, sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Änderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden, so dass ein über das übliche Maß hinausgehender Schutz der vorhandenen Nachbarschaft/Bevölkerung nicht erforderlich ist. Wie unter 2.1 ausgeführt, befinden sich nur wenige Wohnhäuser im nahen Umfeld der Anlage. Diese dort wohnenden Personen werden durch die getroffenen Maßnahmen ausreichend geschützt. Durch den geringen Abluftstrom von 15.000 m³ werden die

Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft nicht überschritten. Ferner kann die verbesserte Abluftsituation erwähnt werden. Momentan wird die Abluft über einen mobilen Aktivkohlefilter gereinigt und über einen Kamin abgeführt. Durch das beantragte Vorhaben wird die Abluft zukünftig über einen Abluftwäscher gereinigt. Dabei handelt es sich um die momentan beste verfügbare Technik der Abluftreinigung.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG liegt nicht vor. Da gewässergefährdende Stoffe (hier: Altöl) laut KAS 18 keinen angemessenen Sicherheitsabstand erzeugen, findet folglich keine Abstandsänderung statt. Im näheren Umkreis des zukünftigen Betriebsbereichs befinden sich zudem keine Schutzobjekte. Somit liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG vor.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
Auswirkungen hierzu treten nicht auf.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die möglichen Auswirkungen sind allenfalls gering und auch bei Störungen des Betriebs nicht als schwer und komplex einzustufen. Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Durch die nach dem aktuellen Stand der Technik getroffenen Maßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Störungen auf ein Minimum begrenzt. Es werden keine neuen oder schwer beherrschbaren Technologien eingesetzt.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Soweit dies überhaupt erforderlich ist, können die Anlagenteile demontiert und die Baukörper abgerissen werden. Das Betriebsgelände kann für weitere Folgenutzungen wiederhergestellt werden. Insofern ist die jetzige Nutzung reversibel. Hierzu hat sich der Vorhabensträger in den Antragsunterlagen auch verpflichtet.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In der Nachbarschaft des Vorhabens gibt es keine weiteren Vorhaben so dass ein Zusammenwirken der Umweltauswirkungen im gemeinsamen Einwirkungsbereich hier nicht vorliegt. Ferner sind auch keine Anlagen vorhanden, die dem Störfallrecht (12. BImSchV) unterliegen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftbelastung wird durch Erfassung und Reinigung der Abgase vorgebeugt. Dadurch können die Vorsorgegrenzwerte der TA Luft eingehalten werden. Ebenso können durch eine Einhausung sowie die geschlossenen Hallentore diffuse Emissionen reduziert werden. Möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer und den Boden werden durch eine Abwasserbehandlung, Auffangwannen oder -räume, Löschwasserrückhaltung bzw. Löschwasserrückhaltemaßnahmen und durch

Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen. Eine Überwachung des Grundwassers ist vorgesehen.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung des Vorhabens, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Für die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen finden Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen) statt.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei dem in Rede stehenden Vorhaben daher nicht erforderlich.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Arnsberg mit der öffentlichen Bekanntmachung des Gesamtvorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG.

gez.:

(Hofmann)